

Rechtshilfeinfo

Einige rechtliche Hinweise zu Aktionen Zivilen Ungehorsams bzw. zu Sitzblockaden

Aktionen Zivilen Ungehorsams haben zum Prinzip, daß einfaches geltendes Recht - wenn es als Unrecht erkannt wird oder wenn höherrangige Rechtsgüter entgegenstehen - nicht hingenommen wird. Direkter Ziviler Ungehorsam mißachtet direkt ungerechte/menschenrechtswidrige Gesetze (z.B. Widerstand gegen Rassengesetze in den USA unter Martin Luther King). Indirekter Ziviler Ungehorsam prangert ein Unrecht an, indem geringfügige Gesetzesverletzungen in Kauf genommen werden, um das bestehende Unrecht deutlich anzuprangern oder symbolisch zu überwinden und die Richtung der politisch notwendigen Überwindung anzuzeigen.

Sitzblockaden, wie sie in der Friedensbewegung vor allem in der Zeit der Stationierung der atomaren Mittelstreckenraketen Pershing II und Cruise Missiles (Mutlangen, Hasselbach, ...) praktiziert wurden, sind den meisten wohl noch erinnerlich. Ebenfalls wird in der Anti-Atom-Bewegung auf Blockadeaktionen z.B. gegen Castortransporte gesetzt (Gorleben ... ist überall).

Angesichts des möglicherweise bevorstehenden Krieges gegen den Irak haben wir zu Aktionen Zivilen Ungehorsams an US-Militär-Einrichtungen und politischen Vertretungen der USA in der BRD aufgerufen. Sollte sich die Bundesrepublik selbst am Krieg beteiligen, wären auch gegen entsprechende bundesdeutsche Einrichtungen Aktionen Zivilen Ungehorsams sinnvoll. Da Kriegsvorbereitung und Kriegsunterstützung an vielen Orten stattfindet, kann und soll auch der Widerstand dagegen an vielen Orten stattfinden.

Sitzblockaden sind dabei eine mögliche Aktionsform; so sind zum Beispiel an der Rhein-Main-Airbase der US-Army in Frankfurt weitere große Sitzblockaden geplant.

Eine Sitzblockade ist zunächst einmal vom Versammlungsrecht (Art. 8 GG in Verbindung mit Art. 5 GG - Meinungsfreiheit) gedeckt. Sollte die Versammlung im Vorhinein oder während ihres Stattfindens verboten werden, begeht man bei einer (weiteren) Teilnahme an der Sitzblockade eine Ordnungswidrigkeit (Nichtentfernen von einer verbotenen Versammlung). In diesen Fällen kann die Polizei die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Beendigung der Versammlung androhen. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung polizeilicher Anordnungen sowie die möglicherweise zum Einsatz kommenden Zwangsmittel müssen von der Polizei genannt werden (ist jedoch nicht immer der Fall). Zwangsmittel reichen vom höflichen Wegtragen über bösartig-brutales Wegtreten, den Gebrauch von Polizei-Schilden als Druckmittel, den Einsatz von Schlagstöcken, bis hin zum Einsatz von Wasserwerfern (mit verschiedenen Druckschärfen, schlimmstenfalls unter Zugabe von Tränengas), Hunden, Pferden.

Sitzblockaden wurden bis 1995 meist generell als Straftat (Nötigung gemäß § 240 Strafgesetzbuch/StGB) geahndet und dann in der Regel mit rund 20-30 Tagessätzen (bei Nicht-Vorbestraften; sonst etwas höher) bestraft. Der Tagessatz richtet sich nach dem Einkommen, also Nettoverdienst : 30 Tage x Tagessätze = Höhe der Geldstrafe. Hinzu kommen geringe Gerichtsgebühren. Wer einen Anwalt/eine Anwältin bemüht, muß sich vorher bei dem/derselben über die Zusatzkosten informieren. In der Regel kann man sich bei solchen politischen Verfahren aber selbst verteidigen. Unterstützung für gegebenenfalls eingeleitete Gerichtsverfahren wird auf jeden Fall vom Trägerkreis der Aktionen gewährleistet und koordiniert.

1995 wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, daß Sitzblockaden nicht als Straftat nach § 240 StGB gewertet werden können. In den früheren Verurteilungen sei der Gewaltbegriff des Nötigungsparagraphen, der eine Kraftentfaltung voraussetze, ausufernd "vergeistigt" worden. Reine physische Anwesenheit, also das Sitzen vor einem Kasernentor, sei noch keine Gewalt, so die Richter seinerzeit. Viele Verfahren wurden damals wiederaufgenommen und die Strafkosten zurückerstattet. Doch hat sich inzwischen die Rechtsprechung wieder teilweise gedreht. Der Bundesgerichtshof hatte auch noch im Jahr 1995 entschieden, daß - wenn es bei einer Blockade zum Rückstau von KFZ komme - es sich doch um Nötigungen handeln könne. Die Fahrer in dem Stau würden dann ja nicht geistig von den Sitzenden, sondern von den vor ihnen stehenden Autos - also physisch - genötigt (sog. Zweite-Reihe-Rechtsprechung). Außerdem wurde durch einen neuen Beschluß des BVerfG vom 24.10.2001 die Materialisierung der Gewalt erneut sehr niedrig angesetzt. Bereits das Anketten von DemonstrantInnen untereinander wurde als physische Gewalt gewertet - trotz des abweichenden Votums zweier Richter, die darin keine Gewalt erkennen konnten.

Wie dem auch sei: wer an Blockadeaktionen teilnimmt, muß sich notfalls auf ein Strafverfahren nach § 240 StGB einrichten, auch wenn wir diese für nicht wahrscheinlich halten (Bei sämtlichen Castor-Blockaden der letzten Jahre hat es keine solchen Verfahren gegeben). Eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit ist möglich (nach Erfahrungswerten ca. 50 - 250 Euro). Allerdings kann jede/r eine Aktion auch nur genau so lange direkt teilnehmend unterstützen, wie er/sie es möchte. Niemand, der eine Aktion beginnt, ist gezwungen, bis zum Ende dabeizubleiben. Im Falle eines Polizeikessels kann das allerdings schwierig werden. In aller Regel ist die Einrichtung eines Polizeikessels jedoch absehbar. Rechtlich gesehen müßten die Polizeibeamten vor einer Einkesselung allen Demonstrierenden die Gelegenheit zum Verlassen des Ortes geben. Beim Verbot einer Versammlung, bei der Androhung einer Räumung, bei der Androhung von Zwangsmitteln - meistens besteht die Möglichkeit, sich von der Versammlung zu entfernen (und dann evtl. von außerhalb des in die Polizeimaßnahmen involvierten Bereiches unterstützend weiter teilzunehmen). Blockierwillige sollten sich nach Möglichkeit vor der Aktion in Bezugsgruppen organisieren und dabei gemeinsam auch absprechen, unter welchen Bedingungen gegebenenfalls Einzelne oder die ganze Gruppe die Aktion abbrechen. Hierbei darf es keine Gruppenzwänge geben!

Grundsätzlich sollten alle, die in irgendeiner Weise nach einer Aktion Zivilen Ungehorsams mit Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeit oder mit Strafbefehlen wegen Nötigung überzogen werden, Widerspruch gegen jede dieser Maßnahmen einlegen. Wir halten unsere Aktionen aus verschiedenen Gründen für gerechtfertigt, auch wenn sie auf den ersten Blick juristisch nicht den Gesetzen zu entsprechen scheinen. Juristen nennen das "prima-facie-Ungehorsam", der trotz eines "Gesetzesbruchs auf den ersten Blick hin" juristisch rechtfertigbar ist, sofern die Gesamtsystematik von Recht, Völkerrecht, Menschenrechten und Strafrecht beachtet würde.

Unsere Rechtfertigungen richten sich nach den Grundsätzen und Prinzipien Zivilen Ungehorsams, wie sie u.a. von Henry David Thoreau (sehr empfehlenswert: Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat), Gandhi und Martin Luther King geprägt wurden: Das Gewissen steht immer über den einfachen Gesetzen eines Staates. Wer den angekündigten Irak-Krieg vor seinem Gewissen radikal ablehnt, muß tätig werden, um diesen - natürlich politisch - zu verhindern. Der politische Druck wird um so größer, je mehr Menschen demonstrieren und ihre Meinung gegen die Kriegspropaganda verbreiten, je mehr Menschen bereit sind auch zu Aktionen Zivilen Ungehorsams, je mehr Menschen - sofern sie direkt betroffen sind wie US-Soldaten, vielleicht bald auch andere - sich dem Krieg verweigern. Die weltweiten Großdemonstrationen vom 15.

Februar machen Mut, jetzt zu handeln, die Protestbasis zu erweitern und auch für den Zivilen Ungehorsam zu werben, bzw. sich an solchen Aktionen zu beteiligen!

Falls es zu Gerichtsverhandlungen kommt, werden wir zum einen innerhalb der juristischen Auseinandersetzungen um das Recht auf Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit etc. streiten können. Die wichtigere Auseinandersetzung muß aber um die (Nicht-)Rechtfertigung des Krieges gehen. Unseres Erachtens - das ist das zentral Wichtige - wäre dieser Krieg menschenrechtswidrig, völkerrechtswidrig und auch grundgesetzwidrig. Der Krieg soll nach dem Willen der USA notfalls auch ohne UN-Mandat durchgeführt werden, was dem Gewaltverbot der UN-Charta völlig widerspricht. Aber auch mit UN-Mandat ist der Krieg aus unserer Sicht in keiner Weise zu rechtfertigen. Die UN würden mit einer Zustimmung ihre eigenen Prinzipien außer Kraft setzen. Noch nie wurde von der UN eine Kriegsberechtigung zum Wechsel eines mißliebigen Regimes erteilt. Im Krieg - so wie er geplant ist - würde man offensichtlich nicht mal die Mindestmaßstäbe des Kriegsvölkerrechts (z.B. Schutz von ZivilistInnen; kein Einsatz völkerrechtswidriger Waffen etc.) einhalten. Das Grundgesetz verbietet jeden Angriffskrieg und stellt schon die Vorbereitung eines solchen unter Strafe. Offensichtlich würde es sich bei einem Krieg gegen den Irak um einen solchen Angriffskrieg handeln. Die neue Bush-Doktrin mit der Eigen-Ermächtigung zur Führung von Präventivkriegen in aller Welt ist weder Bestandteil der UN-Charta noch des NATO-Vertrages, erst recht nicht des Grundgesetzes. Von daher stehen wir mit unseren Aktionen auch formal auf der Seite des Rechts, da wir das Grundgesetz und die Menschenrechte verteidigen.

Die RichterInnen müssen nur tief genug in die Materie eindringen und eine ernsthafte Abwägung aller hier zur Debatte stehenden Rechtsgüter miteinander vornehmen - dann könnten auch sie erkennen, daß bei unseren Aktionen keine Strafbarkeit vorliegen kann. Diese Argumentationen können rechtlich auch im Kontext von § 34 StGB vor Gericht vorgetragen werden. Dieser Paragraph regelt den sog. rechtfertigenden Notstand. Ein solcher ist u.E. mit der Planung, Vorbereitung, erst recht im Falle des Beginns eines Krieges gegen den Irak gegeben.

Dieses erste Rechtsinfo, das wir möglichen AktionsteilnehmerInnen zur Hand geben möchten, kann nicht alle Verästelungen juristischer Argumentationen im Kontext von Blockaden und auch nicht alle Argumentationen gegen den möglicherweise bevorstehenden Krieg liefern. Wir wollen nur zum einen ermutigen, sich an Aktionen gegen den Krieg überhaupt, aber speziell auch an Aktionen Zivilen Ungehorsams zu beteiligen. Die rechtlichen Sanktionen - sollten uns welche davon treffen - sind überschaubar und können vielleicht auch solidarisch von Gruppen getragen werden. Je breiter unser Widerstand wird, um so schwerer wird es für die Justiz, uns mit Strafen zu überziehen. Es geht in erster Linie um die öffentliche Auseinandersetzung um diesen Krieg. Freunde aus der amerikanischen Friedensbewegung haben uns deutlich gemacht, wie wichtig ihnen solidarischer Beistand durch Protest und Widerstand aus Europa ist, um den Irak-Krieg noch verhindern zu können!

(Martin Singe)

Anhang: die wichtigsten erwähnten §§ im Wortlaut:

Grundgesetz:

Artikel 8:

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf

Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 26:

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Strafgesetzbuch:

§ 240. Nötigung.

(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, bestraft.

§ 34. Rechtfertigender Notstand.

(1) Wer in einer gegenwärtigen, anders nicht abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

(Eine parallele Formulierung enthält das Ordnungswidrigkeitengesetz in § 16.)

Versammlungsgesetz:

§ 29 (1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. an einer Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,
2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis tausend Deutsche Mark ... geahndet werden.